

## Bestätigung des Betreibers der Biogasanlage

### ÖkoP – Betrieb:

Name: ..... Kunden-Nr.: .....

Adresse: .....  
 .....

### Biogasanlage:

Name: .....

Adresse: .....  
 .....

Der Biogasanlagenbetreiber verpflichtet sich hiermit, dass er keine anderen als nach VO (EG) 834/2007 u. 889/2008 über den ökologischen Landbau Anhang I zulässigen Substrate in seiner Biogasanlage fermentiert. Tierische Wirtschaftsdünger stammen nicht aus industrieller Tierhaltung. Merkblätter dazu liegen als Anlage bei. Der Anlagenbetreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift, dass zur Stabilisierung der Gärung keine verordnungswidrigen und gentechnisch veränderten Zuschlagsstoffe verwendet werden.

Es werden Enzyme eingesetzt. Ja  Nein

Wenn ja: Die entsprechende Erklärung über GVO-Freiheit für Enzyme muss dem Formular beigelegt werden.

Es werden Spurenelemente eingesetzt. Ja  Nein

Wenn ja: Die Pflichtuntersuchung des Gärrestes auf Schwermetalle gemäß Untersuchungsspektrum nach DüMV (Schwellenwerte wie Kompost) muss dem Formular beigelegt werden.

.....  
 Ort

.....  
 Datum

.....  
 Unterschrift Biogasanlagenbetreiber

## Anhang I, Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Artikel 3 Absatz 1

Anmerkungen:

A = zugelassen gemäß der VO 2002/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchst. b VO (EG) Nr. 834/2007

B = zugelassen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007

Zu-lassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften														
A	Stallmist (Dung)	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.														
A	Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen														
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen														
A	Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen														
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfällen	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. In Bayern bei KULAP-Maßnahmen außer B10 nicht zugelassen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg:														
		<table> <tr><td>Cadmium</td><td>0,7</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>70</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td>25</td></tr> <tr><td>Blei</td><td>45</td></tr> <tr><td>Zink</td><td>200</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>0,4</td></tr> <tr><td>Chrom</td><td>70</td></tr> </table> (insg.)	Cadmium	0,7	Kupfer	70	Nickel	25	Blei	45	Zink	200	Quecksilber	0,4	Chrom	70
Cadmium	0,7															
Kupfer	70															
Nickel	25															
Blei	45															
Zink	200															
Quecksilber	0,4															
Chrom	70															

Zu- lassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
		Chrom (VI) Nicht nachweisbar
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
A	Exkremate von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
A	Guano	
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichen Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.
B	Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte enthalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind.	Tierische Nebenprodukte (einschließlich Nebenprodukten von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (im Sinne der Definition der Kategorien 2 und 3 in der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) dürfen nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.  Die Prozesse müssen der VO (EU Nr. 142/2011 der Kommission entsprechen. Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.
B	Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hormmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Walkhaare (Filzherstellung, Fellteile (1) Haare und Borsten Milcherzeugnisse Hydrolysierte Proteine (2)	(1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: Nicht nachweisbar. (2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.

Zu-lassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
A	Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch Physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen Fermentation
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der VO(EG) Nr. 2003/2003 des Europ. Parlaments und des Rates über Düngemittel Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der VO(EG) Nr. 2003/2003 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden pH>7,5
A	Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3 Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
A	Schlempe oder Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe
A	Calciumcarbonat (z.B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs (z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein, usw.)

Zu-lassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkt gemäß Anhang I D Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003 Nur natürlichen Ursprungs
A	Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
A	Industriekalk aus der Siedesalzerstellung	Nebenprodukt der Siedesalzerstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkt gemäß Anhang I D Nummer 3 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz
A	Steinmehl und Tonerde	
B	Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Ausschließlich als Nebenprodukt der Bergbautätigkeiten gewonnen.
B	Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der VO (EG) Nr. 2371/2002 des Rates oder aus ökologischer/biologischer Aquakultur.
B	Organisches Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z.B. Faulschlamm)	Ausschließlich organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern.  Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat.  Ausschließlich Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe.  Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg:  Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom insg.: 70; Chrom (VI): nicht nachw.b.

**Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK)  
Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Auslegung Anhang I (erste vier  
Düngemittel der Tabelle) Definition für (industrielle Tierhaltung):**

Entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (erste vier  
Düngemittel der Tabelle) dürfen die nachfolgend genannten, aus konventionell  
bewirtschafteten Betrieben zugeführten, organischen Wirtschaftsdünger

- Stallmist,
- Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist,
- Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und  
kompostierter Stallmist sowie
- Flüssige tierische Exkremente

nur bei Einhaltung folgender Bedingungen eingesetzt werden:

- 1) Sie stammen aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit  
einem (Gesamt-)Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha.
- 2 a) Im Fall von Düngemitteln aus Schweinehaltungen entsprechen diese  
den Haltungsvorschriften des Art. 11 Absatz 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 889/2008, d.h. kein Vollspaltenboden, den Tieren müssen  
eingestreute Liegeplätze zur Verfügung stehen.
- 2 b) Im Fall von Düngemittel aus Geflügelhaltungen entsprechen diese den  
Haltungsvorschriften des Art. 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.  
889/2008, d.h. Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
3. Unabhängig von dieser Regelung dürfen die genannten organischen  
Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung  
generell Verwendung finden.